

Tenor

1. Der Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire sowie die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire werden für nichtig erklärt, soweit sie Frau Nadiany Bamba betreffen.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2011/18 werden in Bezug auf Frau Bamba bis zum Wirksamwerden der Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 25/2011 aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Frau Bamba.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 95 vom 26.3.2011.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011
— Eurallumina/Kommission

(Rechtssache T-62/06 RENV R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Eurallumina SpA (Portoscuso, Italien) (Prozessbevollmächtigte: R. Denton und L. Martin Alegi, Solicitors)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, N. Khan, D. Grespan und K. Walkerová)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die von Frankreich, Irland und Italien gewährte Befreiung von der Verbrauchsteuer für Mineralöle, die als Brennstoff zur Aluminiumherstellung in der Region von Gardanne, in der Region Shannon und auf Sardinien verwendet werden (ABl. 2006, L 119, S. 12), soweit sie die Klägerin betrifft

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 24. Mai 2011 — Nuova Agricast/Kommission

(Rechtssache T-373/08) (¹)

(Außervertragliche Haftung — Nach italienischen Rechtsvorschriften vorgesehene Beihilferegulierung — Für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Regelung — Übergangsmaßnahme — Ausschluss bestimmter Unternehmen — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Keine hinreichend qualifizierte Verletzung einer Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Offensichtliche Unzuständigkeit — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2011/C 219/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Nuova Agricast Srl (Cerignola, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. A. Calabrese)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und E. Righini)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch den Erlass der Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000, keine Einwände gegen eine Regelung über Investitionsbeihilfen in den strukturschwachen Gebieten Italiens (staatliche Beihilfe N 715/99 — Italien [SG 2000 D/105754]) zu erheben, und durch das Verhalten der Kommission im Verfahren vor dem Erlass dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nuova Agricast Srl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Beschluss des Gerichts vom 27. Mai 2011 — Danzeisen/Kommission

(Rechtssache T-242/10) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EU) Nr. 271/2010 — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung der Hauptsache)

(2011/C 219/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Werner Danzeisen (Eichstetten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Schmidt)